

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2025/6 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2025/6] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2025/6] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Keine Verletzung von Art 8 EMRK bei Kontrolle des nicht privilegierten Briefverkehrs von Gefängnisinsassen

A. V. gg die Schweiz, Urteil vom 6.11.2025, Kammer V, 37639/19

Sachverhalt

Die Bf wurde am 29.6.2017 wegen versuchten Mordes an ihrer Tochter in Untersuchungshaft genommen. Mit Beschluss vom 11.6.2018 wurde der vorzeitige Antritt der Haftstrafe gestattet; zudem wurde die Überwachung des Briefverkehrs und der Telefongespräche angeordnet. Diese Anordnung wurde am 27.6.2018 derart abgeändert, dass nur die Kontrolle des Briefverkehrs zwischen der Bf und ihrer Tochter bestätigt wurde. Da die beiden vorangegangenen Beschlüsse keine Angaben zu einer etwaigen Absprache enthielten, wurden diese am 14.8.2018 aufgehoben und der vorzeitige Antritt der Haftstrafe am 29.8.2018 ohne etwaige Einschränkungen genehmigt.

Der Briefverkehr der Bf wurde dennoch, dem nationalen Recht entsprechend, in der Strafvollzugsanstalt kontrolliert. Mittels Entscheidung der Leiterin des Strafvollzugsdienstes wurde der Bf mitgeteilt, dass die Kontrolle notwendig sei, um die Ordnung und Sicherheit in den Strafvollzugsanstalten sowie die öffentliche Sicherheit außerhalb dieser Einrichtungen zu gewährleisten.

Die dagegen eingelegte Beschwerde wurde von der Strafkammer des Kantonsgerichts (*Chambre des recours*

pénale du Tribunal cantonal) als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen. Die Maßnahmen seien im nationalen Recht entsprechend verankert und beschränkten sich gegenständlich auf eine elementare Überwachung des Briefverkehrs. Zudem sehe das nationale Recht auch Ausnahmen für bestimmte Arten des Briefverkehrs vor.

Auch die Berufung wurde vom Kantonsgericht (*Tribunal cantonal*) am 20.5.2019 zurückgewiesen, da eine solche Kontrolle notwendig sei, um das Einschleusen illegaler Gegenstände in das Gefängnis sowie die Begehung neuer Straftaten zu verhindern. Weniger einschneidende Maßnahmen wären gegenständlich nicht möglich.

Rechtsausführungen

Die Bf brachte vor, dass die systematische Kontrolle ihres Briefverkehrs – mit Ausnahme der Korrespondenz mit ihrem Anwalt – durch die Strafvollzugsanstalt, in welcher sie ihre Haftstrafe verbüßte, ihr Recht gemäß Art 8 EMRK (hier: *Recht auf Achtung des Briefverkehrs*) verletzte.

I. Zur behaupteten Verletzung von Art 8 EMRK

1. Zulässigkeit

(21) Da die Beschwerde weder offensichtlich unbegründet noch aus einem anderen der in Art 35 EMRK genannten Gründe unzulässig ist, erklärt der GH die Beschwerde für **zulässig** (einstimmig).

2. In der Sache

a. Allgemeine Grundsätze

(30) Der GH erinnert daran, dass jeder Eingriff [...] in die Ausübung des Rechts auf Briefverkehr in Art 8 Abs 1 EMRK gesetzlich vorgesehen, ein in Abs 2 genanntes legitimes Ziel verfolgen und darüber hinaus in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein muss. An das Gesetz sind hierbei qualitative Anforderungen zu stellen [...]. Das Gesetz muss den Umfang eines eingeräumten behördlichen Ermessensspielraums bestmöglich festlegen. [...]

(31) Ein Gesetz wurde bspw in Fällen als unzureichend beurteilt, in denen eine automatische und allgemeine Kontrolle vorgesehen wurde, ohne zwischen verschiedenen Kategorien von Personen, mit denen ein Häftling korrespondiert, zu differenzieren. Gewissen Arten des Briefverkehrs – bspw mit einem Anwalt, den Behörden, deren Aufgabe die Überprüfung der grundrechtlichen Gewährleistungen ist, oder einem Facharzt – kommt grundsätzlich ein privilegierter Status gemäß Art 8 EMRK zu.

(32) Der GH stellte eine Verletzung von Art 8 EMRK in Fällen fest, in denen ein Gesetz eine automatische und umfassende Kontrolle der Korrespondenz von Gefängnisinsassen vorsieht, ohne dabei den Umfang und die Ausübung des Ermessens der zuständigen Behörden mit ausreichender Klarheit zu bestimmen. Ebenso, wenn ein Gesetz weder Vorschriften enthält (zB hinsichtlich Dauer und Fristen), welche die praktische Durchführung einer solchen Kontrolle regeln, noch die Gründe anführt, die sie rechtfertigen könnten. [...] Eine Verletzung des Art 8 EMRK wurde zudem bejaht, wenn Inhaftierte nicht über erfolgte Veränderungen des Briefinhalts informiert wurden, keine Beteiligung an den Kontrollmaßnahmen erfolgte oder keine Rechtsbehelfe zur Verfügung standen.

(33) Um die Notwendigkeit eines Eingriffs in die Ausübung der Rechte eines Gefangenen auf Achtung seiner Korrespondenz zu beurteilen, sind zudem die normalen und angemessenen Anforderungen einer Haft zu berücksichtigen. Eine gewisse Kontrolle des Briefverkehrs verstößt als solche nicht gegen die Konvention. [...] Der GH muss sich allerdings davon überzeugen, dass angemessene und ausreichende Garantien gegen Missbrauch bestehen.

b. Anwendung dieser Grundsätze im vorliegenden Fall

(34) Der Eingriff in das Recht auf Achtung des Briefverkehrs ist unbestritten [...]. Art 84 Abs 3 und Abs 4 des schweizerischen StGB sieht zudem Ausnahmen für gewisse Arten des Briefverkehrs [...] vor, deren Einhaltung von der Bf vorliegend auch nicht bestritten wurde.

(35) Somit stellt der GH fest, dass der Eingriff gesetzlich vorgesehen war und zudem die notwendige Differenzierung zwischen verschiedenen Adressaten des Briefverkehrs trifft [...]. [...] Vorliegend bezieht sich die Beschwerde geradewegs auf die erfolgte allgemeine Kontrolle [...].

(36) Art 84 Abs 2 des schweizerischen StGB führt zudem aus, dass die Beziehungen der Insassen zur Außenwelt aus Gründen der Ordnung und Sicherheit der Strafgefangenen überwacht oder eingeschränkt werden können. [...] Die Überwachung des Briefverkehrs ist – nach Ansicht der nationalen Behörden und der Regierung – der Ordnung, Sicherheit und des ordnungsgemäßen Betriebs der Haftanstalt, der öffentlichen Sicherheit außerhalb der Haftanstalt sowie der Verhütung weiterer Straftaten zweckdienlich. Der GH zweifelt daher nicht daran, dass ein oder mehrere legitime Ziele des Art 8 Abs 2 EMRK verfolgt werden.

(37) [...] Der GH sieht es zudem nicht als erforderlich an, dass die Notwendigkeit des Eingriffs in jedem Einzelfall begründet wird, handelt es sich vorliegend gemäß der Aussage des Kantonsgerichts um eine »elementare Überwachung«, die ausschließlich den nicht geschützten Briefverkehr der Bf betraf. Der GH teilt die Ansicht der Regierung, wonach es schwierig wäre, zum Zweck einer solchen Kontrolle zwischen verschiedenen Gefangenen derselben Einrichtung zu unterscheiden. [...] Führt die Kontrolle allerdings zu Maßnahmen der Einschränkung oder gänzlichen Verhinderung der Zustellung des Briefverkehrs, so sind die Behörden sehr wohl dazu verpflichtet eine begründete Entscheidung zu treffen.

(38) Zudem wurde im nationalen Recht die Möglichkeit vorgesehen, Rechtsmittel einzulegen [...].

(39) [...] Die Kontrolle des nicht privilegierten Briefverkehrs der Bf stand daher, der Ansicht des GH nach, mit den einschlägigen Rechtsvorschriften im Einklang und war weder unangemessen noch willkürlich.

(40) Es liegt **keine Verletzung des Art 8 EMRK** vor (einstimmig).